

# AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 2 | 31. Jahrgang | 10.02.2021

## Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stralsund Festsetzung der Grundsteuer A und B sowie der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021	2
Bekanntmachung des Zentralfriedhofes Stralsund Grabstellenaufruf Frühjahr 2021	3
Bekanntmachung „Tätigkeitsbericht gemäß § 3 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern über die Durchführung der örtlichen Prüfung für den Zeitraum 01.01.2017 - 31.12.2019“	4

---

### Impressum

**Herausgeber:** Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

**Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de) in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus | Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

**Redaktion:** Pressestelle | 03831 252 212 | [pressestelle@stralsund.de](mailto:pressestelle@stralsund.de)



## Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stralsund Festsetzung der Grundsteuer A und B sowie der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021

### Grundsteuer A und B

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird die Grundsteuer nach den Hebesätzen des Jahres 2020 festgesetzt. Am 13.07.2020 trat die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 (Bürgerschaftsbeschluss vom 16.04.2020 / 28.05.2020) in Kraft. Die Hebesätze betragen für die Grundsteuer A 300 von Hundert und für die Grundsteuer B 545 von Hundert.

1. Die Grundsteuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S.3096).
2. Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bekanntgabe eines Bescheides nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen der schriftliche Grundsteuerbescheid an diesem Tage zugegangen.

3. Die Grundsteuer wird mit den in den Grundsteuerbescheiden 2020 festgesetzten Beträgen zu den bisherigen Zahlungsterminen fällig. Die genauen Beträge und Fälligkeiten sind dem zuletzt bekannt gegebenen Grundsteuerbescheid unter „Fälligkeitstermine in künftigen Jahren“ zu entnehmen.
4. Grundsteuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge unter Angabe des Kasenzeichens auf unten genannte Konten der Hansestadt Stralsund einzuzahlen.
5. Sofern einer/m Steuerpflichtigen ein Grundsteuerbescheid im Jahr 2021 zugeht, gilt dieser Bescheid. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen werden Grundsteueränderungsbescheide von der Hansestadt Stralsund erlassen.
6. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage (Wohn-/Nutzfläche) des § 42 GrStG a. F. Die Eigentümer gemäß § 44 Abs. 3 GrStG a. F. haben zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich (bis 31.12.2024) eine Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke sind im Internet unter [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de) erhältlich und bis zum 15.02.2021 einzusenden. Haben sich seit der letzten Anmeldung keine Änderungen z. B. durch Modernisierungen, An-/Umbauten oder Schaffung von Stellplätzen ergeben, genügt es, wenn dies in einem formlosen Schreiben mitgeteilt wird. Die Grundsteuer ist dann, wie im Jahr 2020, unverändert zu zahlen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Kämmereiamt, Heilgeiststraße 63, 18439 Stralsund, oder jeder anderen Dienststelle eingelegt werden.

### Zweitwohnungssteuer

1. Gemäß der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 01.12.2016 beträgt der Steuersatz 10 % des jährlichen Mietaufwandes.
2. Die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 erfolgt gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) i.V. mit § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V).
3. Für alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen der schriftliche Zweitwohnungssteuerbescheid an diesem Tage zugegangen.

4. Die Zweitwohnungssteuer wird mit den in den Zweitwohnungssteuerbescheiden 2020 festgesetzten Beträgen zu den bisherigen Zahlungsterminen fällig. Die genauen Beträge und Fälligkeiten sind dem zuletzt bekannt gegebenen Zweitwohnungssteuerbescheid unter „Fälligkeitstermine in künftigen Jahren“ zu entnehmen.
5. Zweitwohnungssteuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge unter Angabe des Kasenzeichens auf unten genannte Konten der Hansestadt Stralsund einzuzahlen.
6. Sofern einer/m Steuerpflichtigen ein Zweitwohnungssteuerbescheid im Jahr 2021 zugeht, gilt dieser Bescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Zweitwohnungssteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Kämmereiamt, Heilgeiststraße 63, 18439 Stralsund, oder jeder anderen Dienststelle eingelegt werden.

Hinweise:

Konten der Hansestadt Stralsund

Sparkasse Vorpommern	IBAN: DE35 1505 0500 0100 0505 81	BIC: NOLADE21GRW
Pommersche Volksbank eG	IBAN: DE14 1309 1054 0000 0540 70	BIC: GENODEF1HST
Deutsche Bank Berlin	IBAN: DE87 1307 0000 0260 0971 00	BIC: DEUTDEBRXXX

Teilnahme am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung)

Vordrucke sind unter [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de) SEPA-Lastschriftmandat abrufbar.

Stralsund, den 26. Januar 2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



## Bekanntmachung des Zentralfriedhofes Stralsund Grabstellenaufruf Frühjahr 2021

**1. Einebnung von „Reihengrabstätten“ ab April 2021**

Gemäß § 14 der Zentralfriedhofssatzung werden mit dem Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist die Reihengrabstätten in den nachstehenden Reihen eingeebnet:

Reihengräber (Sargbestattungen): T6, 6. Reihe, Plätze 4 bis 10

Reihengräber (Urnenbestattung): L4f, 13. Reihe, Plätze 3 bis 5

L4f, 14. Reihe, Plätze 1 bis 5

L4f, 15. Reihe, Plätze 1 bis 5

L4f, 16. Reihe, Plätze 1 bis 5

H3a, 12. Reihe, Plätze 1 bis 8

**Wichtiger Hinweis:**

Als „Reihengrabstätten“ werden Gräber bezeichnet, die für jeweils eine Einzelperson und ohne Möglichkeit der Nutzungsverlängerung vergeben wurden. Für den Begriff „Reihengrab“ ist nicht die gestalterische Lage in der Reihe maßgeblich, sondern die vom Friedhof festgelegte Reihenfolge der Belegung nach dem Beerdigungsdatum. Die Kosten für das Abräumen von Reihengräbern wurden bereits beim Erwerb entrichtet.

**2. Nutzungsrechte an „Wahlgrabstätten“ (Familiengräber)**

Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten (§ 13 Zentralfriedhofssatzung) unterscheiden sich von den zuvor genannten Reihengrabstätten durch Wahlmöglichkeiten hinsichtlich Grablage, Nutzungsdauer und Nachbelegung. An Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten erlischt das Nutzungsrecht jeweils mit individuellem Zeitablauf und kann verlängert werden. Wird eine Verlängerung der Grabstätte nicht gewünscht, sind Wahlgrabstätten gemäß § 15 Absatz 3 Zentralfriedhofssatzung rechtzeitig zum Nutzungsrechtsablauf bei der Friedhofsverwaltung abzumelden.

**3. Informationen der Friedhofsverwaltung**

Die Einebnung von Grabstätten auf dem Zentralfriedhof erfolgt durch Friedhofspersonal zweimal im Jahr, jeweils witterungsbedingt im Frühjahr (März/April) sowie im September. Aufträge zur Einebnung von Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten für das Frühjahr 2021 werden bis zum 15.02.2021 erbeten. Voraussetzung für eine Grabrückgabe ist der Ablauf der gesetzlichen Ruhefristen aller Verstorbenen des betroffenen Grabes. Abmeldung und Einebnung von Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten sind in der Zentralfriedhofs-/Gebührensatzung geregelt. Gern berät Sie die Friedhofsverwaltung auch telefonisch.



Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof  
der Hansestadt Stralsund

Heinrich-Heine-Ring 77

Tel.: 03831 / 390279

Fax: 03831 / 390282

[friedhofsverwaltung@stralsund.de](mailto:friedhofsverwaltung@stralsund.de)

Mo – Fr 8-12 Uhr

Di 8-12 Uhr und 13-16 Uhr

Do 8-12 Uhr und 13-15 Uhr

Stralsund, 20.01.2021

gez. Timo Viécens  
Betriebsleiter

**Bekanntmachung**  
**„Tätigkeitsbericht gemäß § 3 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern**  
**über die Durchführung der örtlichen Prüfung**  
**für den Zeitraum 01.01.2017 - 31.12.2019“**

§ 3 Absatz 3 Kommunalprüfungsgesetz M-V verpflichtet den Rechnungsprüfungsausschuss zur Berichterstattung gegenüber der Bürgerschaft. Der „Tätigkeitsbericht gemäß § 3 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern über die Durchführung der örtlichen Prüfung für den Zeitraum 01.01.2017 - 31.12.2019“ wurde den Mitgliedern der Bürgerschaft auf der Sitzung am 05.11.2020 zur Kenntnis gegeben.

Das Ziel der Berichterstattung besteht in der transparenten Darstellung der vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt im Auftrag der Bürgerschaft wahrgenommenen Aufgaben der örtlichen Prüfung entsprechend dem Kommunalprüfungsgesetz M-V und damit Ausübung der Kontrollpflicht über die Verwaltung.

Der Tätigkeitsbericht wird vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für sieben Werktage im Büro des Präsidenten der Bürgerschaft/Sitzungsdienst der Hansestadt Stralsund, Rathaus, Alter Markt in 18439 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 01.02.2021

gez. Peter Paul  
Präsident der Bürgerschaft